

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBL, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBL, S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKGA) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBL, S. 191) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBL, S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (Nds. GVBL, S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert::

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.
Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Wassernetz haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder den Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach der geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück auf öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Samtgemeinde verplombt sein. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 4 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- II. Die Abwassergebühr für das Einleiten von vorgeklärtem Abwasser, in diesem Fall öffentliche Anlage, wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. § 14 I Abs. (1) bis (6) gilt entsprechend,

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr bei der Schmutzwasserentsorgung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | | |
|----|----------------------|-------------|
| 1. | bis Qn 2,5 | 2,00€/Monat |
| 2. | über Qn 2,5 bis Qn 6 | 5,00€/Monat |
| 3. | über Qn 6 bis Qn 10 | 8,00€/Monat |
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 3,95 €/m³ {zentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Abwassergebühr für das Einleiten von vorgeklärtem Abwasser beträgt 1,50 €/m³ (Grundstückskläranlagen).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Börßum, den 9. Dezember 2009

gez. Spier
(Samtgemeindebürgermeister)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 47 vom 23.12.2009